



Remscheid, den 15.4.1999

**Stellungnahme zum Ersten Modernisierungsgesetz von Regierung und Verwaltung Nordrhein-Westfalen**  
**Öffentliche Anhörung am 28./29.4.1999 im Landtag Nordrhein-Westfalen**

Unsere Stellungnahme betrifft den Artikel 1, Nr. 13, Ergänzung des § 126 GO

Der ergänzende Satz, „Ausnahmen durch Rechtsverordnung von Vorschriften des Gesetzes“ eröffnet den Kommunen zunächst einmal die Möglichkeit, alle gesetzlichen Bestimmungen der GO in Frage zu stellen. So auch den § 5 „Gleichstellung von Frau und Mann“.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter in Kommunen ab 10000 Einwohnerinnen und Einwohner ist als Ergebnis langwieriger Verhandlungsprozesse erst 1994 in die GO aufgenommen worden. Immer noch gibt es zahlreiche vor allem kleinere Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind:

- Sie haben keine Frauenbeauftragte bestellt
- Sie beschäftigen die Frauenbeauftragte nicht hauptamtlich. Uns sind mehrere Gemeinden bekannt, in denen die Frauenbeauftragte lediglich für 2,3 oder 5 Stunden in der Woche für diese Aufgabe von ihren sonstigen Tätigkeiten freigestellt ist. Auf diesen Stellen werden vorzugsweise Frauen mit einer für die Tätigkeit nicht adäquaten Qualifikation beschäftigt, z.B. Sekretärin des Bürgermeisters, Schulhausmeisterin, Standesbeamtin.
- In mindestens einer Kommune wird die Frauenbeauftragte im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt.
- Ehrenamtliche Frauenbeauftragte werden per Stellenanzeige in der Zeitung gesucht.
- Die Formulierung der GO „sind grundsätzlich hauptamtlich ... zu bestellen“ nehmen kleine Kommunen zum Anlaß, für sich einen Ausnahmetatbestand zu definieren.

Einige Kommunen haben bereits auf der Grundlage des Kommunalisierungsmodellgesetzes in Erwägung gezogen, bzw. den Antrag gestellt, von der Verpflichtung zur Bestellung der Frauenbeauftragten ausgenommen zu werden.

Mit der jetzt vorgesehenen Formulierung, insbesondere auch der Begründung („nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachressort - vor allem hinsichtlich der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ...“) wird allen Gegnern der kommunalen Gleichstellungsarbeit Tür und Tor geöffnet, sich von der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten und möglicherweise durch eine betriebsbedingte Kündigung auch von einer unbequemen Mitarbeiterin zu trennen.

Jahrelang war es für die kommunalen Frauenbeauftragten ein immerwährender Kampf um die Erhaltung der Stellen. Selbst in größeren Gemeinden und kreisfreien Städten wurde immer wieder in Erwägung gezogen, das Frauenbüro abzuschaffen. Diese Auseinandersetzung hat uns ganz erheblich im inhaltlichen Vorankommen unserer Arbeit behindert. Sehr viel Kraft und Zeit mußte darauf verwendet werden, die Sinnhaftigkeit der Stellen zu rechtfertigen. Durch die Verpflichtung zur Bestellung 1994 wurden diese Querelen endlich beseitigt und meine Kolleginnen und ich können uns der eigentlichen Aufgabe besser widmen. Nun müssen wir befürchten, uns erneut mit Anträgen auf Abschaffung der Gleichstellungsstelle herumschlagen zu müssen.

Wir können uns nicht vorstellen, daß dieses in Ihrer Absicht liegt, zumal mit dem geplanten Landesgleichstellungsgesetz der Aufgaben- und Kompetenzrahmen der Frauenbeauftragten erweitert und damit die Stellung gestärkt werden soll.

Wenn Sie heute erklären, daß Sie derartige Ausnahmegenehmigungen nicht erteilen wollen, so muß dies allen KommunalpolitikerInnen im Lande deutlich gemacht werden, denn allein die Diskussion um eine potentiell mögliche Antragstellung erzeugt vor Ort erhebliche Reibungs- und Effizienzverluste. Wir fordern Sie daher auf, den §5 GO ausdrücklich von der Möglichkeit der Ausnahme auszuschließen. Hilfswiese könnte dies über die Gesetzesbegründung geschehen. Die dort zur Zeit vorgesehene Formulierung muß eher als Aufforderung zur Antragstellung verstanden werden. Unmißverständlich muß klargestellt werden, daß Sie an der von Ihnen selbst postulierten gesellschaftlichen Zielsetzung festhalten und eine Rechtsverordnung, die eine Ausnahme von der Verpflichtung der Gemeinden, das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann durch Bestellung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten zulassen würde, nicht erlassen werden wird.